

Stadt Herzogenrath Der Bürgermeister			
Eing.: 25. Jan. 2018			
II/A40 +	R	Vb	tR

Stadt Herzogenrath

A 40

EINGANG:

26. Jan. 2018

( )  
( )  
( )

Rücksprache  
zu den Akten

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 42.6.1-002/002

Ansprechpartner:

Beigeordneter Claus Hamacher

Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.

Durchwahl: 0211 • 4587-220/236

pers. E-Mail: jan.fallack@kommunen-in-nrw.de

22. Januar 2018

**Vorab per E-Mail:**

**hubert.philippengracht@herzogenrath.de**

Stadt Herzogenrath  
Herrn Bürgermeister  
Christoph van den Driesch  
Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath

## Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen

Ihre Eingabe vom 13.11.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister van den Driesch, *liebes Christoph,*  
sehr geehrter Herr Erster Beigeordneter Philippengracht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug, sehr geehrter Herr Bürgermeister, auf Ihr Schreiben vom 13.11.2017, das am 23.11.2017 in der Geschäftsstelle des StGB NRW eingegangen ist.

Mit großem Interesse haben wir die Petition des Rats der Stadt Herzogenrath vom 10.10.2017 betreffend die Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule (im Folgenden „OGS“) zur Kenntnis genommen. Da das Land Dokumente zu Petitionen noch nicht routinemäßig zum Abruf über das Internet bereithält, bitten wir höflich um gelegentliche Mitteilung zum Fortgang der Angelegenheit.

In der Sache erlaubt sich die Geschäftsstelle folgende Anmerkungen:

Eine grundlegende Entscheidung des Landesgesetzgebers betreffend die bildungspolitische Bedeutung der OGS steht weiterhin aus; dies erschwert die kohärente Handhabung in der Praxis erheblich. Der StGB NRW setzt sich daher für die Regulierung der schulischen Ganztagsbetreuung jedenfalls im Primarbereich durch das Land ein. Die mit der Petition der Stadt Herzogenrath unterbreiteten Vorschläge stehen mit der Verbandsposition in Einklang.

Im Einzelnen:

1.

Das Bundesrecht enthält in § 24 Abs. 4 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) folgende Pflichtaufgabenzuweisung:

„Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“

Adressat der dort geregelten Verpflichtung ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 69, 70 Abs. 1-2, 85 Abs. 1 SGB VIII der durch das Landesrecht zu bestimmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Gestalt des zwingend zu errichtenden Jugendamts. Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat auf seine Anrufung mit Erlass des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) reagiert. § 1a Abs. 1 AG KJHG bestimmt grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Allerdings sieht § 2 S. 1 AG KJHG vor, dass die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag große und mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber seinerseits mit der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Gebrauch gemacht, sodass praktisch nur im Bereich der kleinen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise und im Übrigen die Städte und Gemeinden selbst zuständig sind. Die Selbstverwaltungsträger erfüllen insoweit pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 S. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) unter der allgemeinen Rechtsaufsicht des Landes.

## 2.

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung werden durch diese Regelung **nicht** dazu verpflichtet, gebundene oder offene Ganztagschulen einzurichten. Die Ganztagsbetreuung schulpflichtiger Kinder muss folglich nicht in der Schule erfolgen. Die Kommunen könnten sich vielmehr auch auf eine reine Hortbetreuung beschränken. Der Landesgesetzgeber hat allerdings mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) klargestellt, dass das Jugendamt die Betreuung schulpflichtiger Kinder „auch durch entsprechende Angebote in Schulen“ sicherstellen kann. Inzwischen sind fast alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen dazu übergegangen, Angebote in OGS im Sinne des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) zu schaffen (wobei die Nachfrage oft größer als das Angebot ist). Der Grund hierfür liegt darin, dass das Land Nordrhein-Westfalen einerseits gebundene Ganztagschulen im besonders relevanten Primarbereich nicht genehmigt und den Kommunen andererseits Zuwendungen für den Betrieb einer OGS gewährt.

## 3.

Die vorbeschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die OGS in Nordrhein-Westfalen derzeit eigentlich nur ein Instrument zur Erfüllung der bundesrechtlichen Betreuungspflicht der Träger der kommunalen Selbstverwaltung darstellt. Eine – wie auch immer geartete – Bildungsfunktion impliziert dies **nicht**. Der praktischen Bedeutung der ursprünglich als Provisorium entwickelten OGS gerade im Primarbereich wird dies längst nicht mehr gerecht: Nach der amtlichen Schulstatistik wurden im Jahr 2016 bereits 275.389 Schülerinnen und Schüler in der OGS betreut, dies entspricht einem Anteil von 43,5 % – Tendenz deutlich steigend.

## 4.

Auf der Grundlage der durch die ständige Rechtsprechung der Verfassungsgerichte auf Bundes- und Landesebene etablierten Wesentlichkeitslehre vertritt der StGB NRW die Auffassung, dass sich der Landesgesetzgeber einer grundlegenden Entscheidung betreffend die bildungspolitische Bedeutung der OGS nicht länger enthalten sollte. Das Ergebnis kann die Überführung in den gebundenen Ganztagsbetrieb der Grundschulen oder zumindest eine – mit entsprechender Kostenverantwortung verbundene – weitgehende Regulierung der OGS durch das Land sein. Dem Landesgesetzgeber mag insoweit eine Einschätzungsprärogative zukommen. In jedem Fall betrachtet der StGB NRW die derzeit geplanten Änderungen auf der Erlassenebene betreffend die Flexibilisierung der OGS nicht als das geeignete Mittel, um die anstehenden Herausforderungen für die schulische Ganztagsbetreuung zu bewältigen. Denn unter den derzeitigen Rahmenbedingungen kann das Land lediglich über das Zuwendungsrecht

marginalen Einfluss auf die Handhabung der Ganztagsbetreuung durch die Träger der kommunalen Selbstverwaltung ausüben. Derweil wünschen sich jene die Unterstützung des Landes bei der Erfüllung ihrer Betreuungspflicht, und zwar einerseits in regulatorischer und andererseits in finanzieller Hinsicht.

5.

Die Landesseite hat angekündigt, im Laufe der Legislaturperiode die Weiterentwicklung der OGS vorantreiben zu wollen. Die Geschäftsstelle ist auch aus diesem Grunde für Eingaben betreffend die Vorstellung der Mitgliedskommunen zu diesem Punkt dankbar. Vor diesem Hintergrund sprechen wir der Stadt Herzogenrath Anerkennung für ihre Vorarbeit aus und geben anheim, die Petition nebst gegebenenfalls angefallener Begleitdokumente zum Zwecke der weiteren Verwendung von hier aus zu übermitteln.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Abstimmungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Claus Hamacher)